

Hinweise zum Ausfüllen der Aufstellung Landschaftselemente 2022 (LE-Verzeichnis)

In der Aufstellung der Landschaftselemente 2022 (LE-Verzeichnis) sind die Landschaftselemente (Abk.: LE) aufgeführt, die von Ihnen im Jahr 2021 beantragt/gemeldet wurden (Stand: Februar 2022). Mit Hilfe dieses Formblattes sind die Landschaftselemente zu beantragen und ggf. Ufervegetationen anzugeben. Nur die LE können beantragt werden, die in der beiliegenden **Code-Liste der Landschaftselemente** beschrieben sind. Hierbei sind neben den allgemeinen Regelungen insbesondere die dort angegebenen minimalen bzw. maximalen Flächengrößen des gesamten Landschaftselementes zu beachten. Folgende Grundregeln sind beim Ausfüllen des LE-Verzeichnisses zu beachten:

1. Durch den geobasierten Beihilfeantrag ergibt die festgelegte bzw. erfasste Antragsgeometrie des Landschaftselements im Bereich GIS automatisch die entsprechende beantragte Größe im LE-Verzeichnis.
2. **Füllen Sie zunächst das Flächenverzeichnis, erst anschließend das LE-Verzeichnis aus.** Nur so kann die Zuordnung der LE zu den von Ihnen im Flächenverzeichnis aufgeführten Teilschlägen korrekt erfolgen.
3. **Folgende Angaben wurden vorgedruckt:** Es wurden Angaben für alle von Ihnen im Jahr 2021 beantragten/gemeldeten LE in den Spalten 1 bis 13 vorgedruckt, sofern diese LE-Typen auch in der Code-Liste 2022 ausgewiesen werden und die dort genannten Bedingungen nicht entgegenstanden.
4. **Prüfen Sie die vorgedruckten Angaben und nehmen Sie notwendige Ergänzungen/Änderungen vor.**
 - Landschaftselemente, die nicht mehr zu Ihrem Betrieb gehören: Löschen Sie die vorgedruckten Angaben.
 - Landschaftselemente und Ufervegetationen, die zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht/Verfügungsgewalt):
 - Prüfen Sie, ob alle Landschaftselemente/Ufervegetationen die in der Code-Liste genannten Bedingungen (siehe Spalten Typ und Erläuterung) erfüllen.
 - Geben Sie alle LE (Typ 1-17) an!
 - Geben Sie alle Ufervegetationen (Typ 55) an, die an einen von Ihnen im Flächenverzeichnis beantragten Pufferstreifen angrenzen, sofern Sie die Verfügungsgewalt für die Ufervegetation haben und die Ufervegetation ab Böschungskante nicht breiter als 10 Meter ist.
 - Für alle LE (Typ 1-17) und Ufervegetationen (Typ 55) sind die Spalten 1 bis 11, 14 und 15 vollständig auszufüllen.
 - Ein LE darf nur beantragt (Größe in Spalte 15) werden, wenn es Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle ist, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Teilschlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlages ausmacht.
5. Die Landschaftselemente/Ufervegetationen sind je Teilschlag in das LE-Verzeichnis einzutragen. Geben Sie daher in den entsprechenden Spalten des LE-Verzeichnisses die lfd. Nr. Feldblock (Spalte 1 im Flächenverzeichnis), die Schlag-Nr. (Spalte 6 im Flächenverzeichnis) und den Teilschlag (Spalte 8 im Flächenverzeichnis) an.
6. Soll ein Landschaftselement/eine Ufervegetation für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt oder gemeldet werden, sind die Angaben der Spalten 1 bis 8 aufzuführen, und die Angaben je Teilschlag in den Spalten 9 – 11, 14 und 15 zu ergänzen.
7. Nicht vorgedruckte Landschaftselemente/Ufervegetationen sind unter Ausfüllung der Spalten gemäß Spaltenbeschreibung zu ergänzen und in der Feldblockkarte (Luftbild) einzuzeichnen.
8. Für Landschaftselemente/Ufervegetationen aus anderen Bundesländern müssen die Spalten gemäß Spaltenbeschreibung ausgefüllt werden.
9. Die Größe der Landschaftselemente/Ufervegetationen muss in Quadratmetern (qm) erfolgen.

Spaltenbeschreibung (gilt auch für Ufervegetationen)

Spalte 1: Angabe der **lfd. Nr. des Feldblocks** gemäß Flächenverzeichnis (dort Spalte 1), in/an dem sich das LE befindet.

Spalte 2: Angabe der Flächenidentifikation (FLIK) des Feldblockes gemäß Flächenverzeichnis (dort Spalte 2), in/an dem sich das LE befindet.

Spalte 3: Angabe der **lfd. Nr. des FLEK** (Bezeichnung des LE); wird dasselbe LE in mehreren Zeilen angegeben, so ist immer dieselbe lfd. Nr. des FLEK anzugeben.

Spalte 4: Diese Angabe dient der LE-Identifikation. Ist diese nicht bekannt, ist sie bei der zuständigen Stelle (in NRW: Kreisstelle) in Erfahrung zu bringen. Hierzu wird ggf. das betreffende LE durch die zuständige Stelle in das Referenzsystem eingetragen. Werden LE angegeben, die in anderen Bundesländern liegen, ist dort die LE-Bezeichnung (FLEK) nachzufragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben, in diesem Fall kann auf diese Angabe verzichtet werden.

Spalte 5: Vorgedruckte Kurzbezeichnungen beziehen sich auf die in den Feldblockkarten (NRW) abgebildeten LE. Die Kurzbezeichnung setzt sich folgendermaßen zusammen: „L-“, und die letzten vier Stellen des FLEK. Bei neu eingezeichneten LE wird eine Kurzbezeichnung unabhängig vom FLEK von der Anwendung vergeben.

Spalten 6 – 8: Sofern Daten vorgedruckt wurden (s.o.), sind in Spalte 6 die LE-Größe, in Spalte 7 der Typ des LE und in Spalte 8 die CC-Relevanz des LE („X“ = CC-relevant) gemäß Referenzsystem vorgedruckt. Sind dort keine Daten vorgedruckt, so sind diese ggf. zu ergänzen.

Spalten 9 – 10: Angabe des Schrages und Teilschrages gemäß Flächenverzeichnis (dort Spalte 6 und 8), in/an dem sich das LE befindet.

Spalte 11: Angabe der **lfd. Nr. des LE im jeweiligen Teilschlag**. Je Teilschlag sind alle beantragten/gemeldeten LE fortlaufend zu nummerieren. Diese Nr. muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Werden weitere LE zu einem Teilschlag beantragt, so sind sie aufsteigend zu nummerieren, z. B. 1, 2, 3 etc....

Spalten 12 – 13: Angaben zu den LE gemäß Ihrem LE-Verzeichnis 2017

Spalte 14: Angabe zum **Typ des LE** gemäß Code-Liste Landschaftselemente, die diesen Antragsunterlagen beigelegt ist

Spalte 15: Hier ist die **beantragte LE-Größe** in qm für den jeweiligen Teilschlag anzugeben. Bitte beachten Sie die Vorgaben zu den zulässigen Flächengrößen von LE (siehe Code-Liste Landschaftselemente)! Die beantragte Größe darf weder in der Feldblockgröße (Flächenverzeichnis, Spalte 3) noch in der Teilschlaggröße (Flächenverzeichnis, Spalte 18) enthalten sein. Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört ein LE auch teilweise anderen Betrieben, so ist darauf zu achten, dass die Summe aller in Spalte 15 angegebenen Größen nicht die Gesamtgröße des LE gemäß Spalte 6 überschreitet.

Spalte 16: Vorgedruckte Angaben, ob das LE im Vorjahr als **im Umweltinteresse genutzte Fläche** beantragt wurde.

Spalte 17: Hier ist anzugeben, ob das LE als **im Umweltinteresse genutzte Fläche** beantragt wird. Die Beantragung ist nur bei LE, die einem Ackerschlag zugeordnet sind, zulässig.

Bindungen: Hier sind die Codes der Flächenbindungen anzugeben.